



**Förderverein der
Freiwilligen Feuerwehr
Berlin - Tegelort e.V.
Friederikestr.19
13505 Berlin**

eingetragen in das Vereinsregister unter VR 21564 B beim
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

15.01.2002

1. Die Geschäftsordnung regelt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in der Satzung vorgegeben sind.
2. Der Vorstand kann je nach Bedarf bis zu vier Mitglieder kooptieren, die von ihm ein bestimmtes Aufgabengebiet zugewiesen bekommen. Darüber hinaus kann der Vorstand Kommissionen zur Durchführung von Vereinsprojekten benennen. Diese kooptierten Mitglieder sowie die gebildeten Kommissionen sind zeitlich auf den jeweiligen Zweck befristet. Die Kommissionsleiter haben im Vorstand eine beratende Stimme.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden auf monatlich 3 Euro festgesetzt. Die Höhe des Förderbetrages bestimmt das fördernde Mitglied selbst nach eigenem Ermessen. Im Falle des Ausscheidens des fördernden Mitglieds gehen die von ihm eingezahlten Mittel und die von ihm eingebrachten Sachmittel an den Verein über. Der Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Jahr ist bis zum 31.03. auf das Vereinskonto zu zahlen.
4. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Tegelort und Einzelpersonen, die sich zur Mitarbeit verpflichten.
5. Fördernde Mitglieder können Betriebe, Geschäftsleute, Vereine und Einzelpersonen werden.
6. Alle Mitglieder haben jeweils eine Stimme bei Abstimmungen. Betriebe und Vereine können sich durch eine Person ihrer Wahl vertreten lassen. Eine Stimmübertragung ist grundsätzlich nicht möglich; stimmberechtigt sind jeweils nur anwesende Mitglieder. Abstimmungen sollen in der Regel offen erfolgen. Wünscht die einfache Mehrheit der



**Förderverein der
Freiwilligen Feuerwehr
Berlin - Tegelort e.V.
Friederikestr.19
13505 Berlin**

eingetragen in das Vereinsregister unter VR 21564 B beim
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Mitgliederversammlung auf Vorschlag eine geheime Wahl, so ist diese Pflicht.

7. Mitgliederversammlungen sollten im zweiten Quartal eines Jahres stattfinden. Dabei sind vom Vorstand der Tätigkeitsbericht und vom Kassierer der Kassenbericht vorzutragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zwei von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer haben einmal jährlich die Finanzen des Vereins vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Kassenbericht ist zu protokollieren und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
8. Vorstandssitzungen sollen in jedem Quartal mindestens einmal stattfinden. Vereinsmitglieder können diesen beiwohnen. Stimmberechtigt sind lediglich die gewählten Vorstandsmitglieder. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Mitglieder des Vereins regelmäßig in geeigneter Form über die Aktivitäten des Vereins zu informieren. Dazu können Informationstreffs durchgeführt oder Informationsschriften herausgegeben werden.
10. Veranstaltungen des Vereins müssen so gestaltet sein, dass sie nach Möglichkeit kostendeckend sind. Daher muss in der Regel ein Teilnahmebeitrag erhoben werden.
11. Der Vorstand ist verpflichtet, mit dem Vermögen des Vereins sorgfältig und den Zielen des Vereins entsprechend umzugehen.
12. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Jede Änderung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden und bedarf wie bei der Satzungsänderung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.